

## § 9 Polizeiliche Massnahmen im Besonderen

Mass der anzuwendenden Gewalt und ihrer Mittel nach dem zu erreichenden Verwaltungszweck, nach der Art der zu bekämpfenden Polizeiwidrigkeiten und der Möglichkeit, ihnen beizukommen, bestimmen, wobei auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit «strenge» zu achten ist.<sup>313</sup> Denn die Anwendung von unmittelbarem Zwang ohne Ermittlungsverfahren bzw. vorherige Verfügung oder wenigstens mündliche Androhung durch die Polizei wiegt besonders schwer. Sie ist daher nur zulässig, soweit die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe<sup>314</sup> vorliegen und der zu erreichende Verwaltungszweck, nämlich die Abwehr einer Gefahr, nicht durch eine vorherige Anordnung bewirkt werden kann. In der Regel hat der Anwendung des Verwaltungszwangs die Androhung in der Sachverfügung oder -entscheidung selbst oder durch ein besonderes Verwaltungszwangsbot und zwar bei Geboten zu einem Tun mit Ansetzung einer angemessenen Ausführungsfrist vorauszugehen.<sup>315</sup>

### c) Sonderstellung

Der Umstand, dass dem unmittelbaren bzw. körperlichen Zwang keine Verfügung oder mündliche Androhung vorausgeht, erklärt, dass er nicht zu den eigentlichen polizeilichen Standardmassnahmen gerechnet werden kann.<sup>316</sup> Er dient entweder als ein Vollstreckungsmittel («Erzwingung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung») zur Durchsetzung von (polizeilichen) Verfügungen oder Entscheidungen oder als ein Akt des Notstands oder der Notwehr<sup>317</sup> und nimmt so gesehen eine Sonderstellung innerhalb der polizeilichen Eingriffsbefugnisse ein.<sup>318</sup>

313 Siehe Art. 131 Abs. 3 i. V. m. Art. 112 LVG.

314 Sie sind in Art. 131 Abs. 1 LVG umschrieben; vgl. auch vorne S. 506 f. und zur Gefahrenpolizei S. 491.

315 Siehe Art. 113 Abs. 2 LVG; zu den Vollstreckungsmitteln insgesamt Kley, Verwaltungsrecht, S. 158 ff.

316 So Bayerdörfer, S. 681, Anm. 149 unter Bezugnahme auf Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, Bd. 2, 8. Aufl., Köln 1977, S. 77 ff.

317 Siehe Art. 131 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b LVG.

318 Bayerdörfer, S. 681, Anm. 149.